



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 23

LANDSBERG AM LECH, 01.04.2021

SEITE 112

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2021</u>	<u>113</u>
<u>Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2021</u>	<u>115</u>
<u>Satzung über den Jugendbeirat des Markts Dießen am Ammersee (Jugendbeiratssatzung -JBS-) vom 22.03.2021</u>	<u>117</u>

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2021, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 29.01.2018 rechtsauf-sichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusam-menarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe
(Landkreis: Landsberg am Lech)

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Geset-zes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung er-lässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	483.150,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	140.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt wer-den soll (Betriebsumlage), wird auf 471.790,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage werden zur Hälfte die Einwohnergleichwerte (EWO-GW) und zur Hälfte die Umlagegrundlagen (für das Haushaltsjahr 2020) herangezogen (Bemessungsgrundlagen). Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 10.000 Einwohnergleichwerte. Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach den EWO-GW wird der Beitrag je Einwohner auf 23,5895 € festgesetzt. Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 407.393 m³ Abwassermengen in die Entwässerungseinrichtungen eingeleitet. Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Abwassermenge wird der Betrag je m³ auf 0,5790 € festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 140.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage werden die EWO-GW herangezogen (Bemessungsgrundlagen). Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 10.000 EWO-GW. Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach den EWO-GW wird der Betrag je Einwohner auf 14,00 € festgesetzt.

(3) Die Umlage der zu veranschlagenden Ausgaben für den Zinsendienst und Tilgungsausgaben (Schuldendienstumlage) wird auf 0,00 € festgesetzt. Die Bemessung der Umlage erfolgt nach den EWO-GW. Für die Bemessung der Umlage wird der Betrag je EWO-GW auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Investitions- und Schuldendienstumlage sind nach Bedarf zu erheben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Pürgen, den 01.04.2021

Zweckverband

Stork

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2020, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 30.03.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	816.300,00 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	517.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage (§ 15 der Satzung):

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf EUR 552.160,00 festgesetzt. Dieses Umlagesoll wird je zur Hälfte nach der gemessenen Abwassermenge der jeweiligen Mitgliedsgemeinden und nach dem Verhältnis der entsprechend zugewiesenen Einwohnerwerte umgelegt:

Gemeinde Penzing	291.246,00 EUR
Gemeinde Weil	260.914,00 EUR

Investitionsumlage (§ 17 der Satzung):

Für den durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf für Investitionen nach § 87 Nr. 20 KommHV-Kameralistik wird eine Investitionsumlage von EUR 420.000,00 festgesetzt.

Gemeinde Penzing	50 % (4.500 EW)	EUR 210.000,00
Gemeinde Weil	50 % (4.500 EW)	EUR 210.000,00

Schuldendienstumlage (§ 16 der Satzung):

Für die Zinsen und Tilgungen der Kredite für die Verbandsanlagen wird eine Schuldendienstumlage in Höhe von EUR 78.000,00 festgesetzt und nach dem Verhältnis der zugewiesenen Einwohnergleichwerte umgelegt.

Gemeinde Penzing	50 % (4.500 EW)	39.000,00 EUR
Gemeinde Weil	50 % (4.500 EW)	39.000,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR 135.000,00 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Penzing, den 01.04.2021

Zweckverband zur Abwasser-
beseitigung Penzing-Weil

Peter Hammer
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Satzung über den Jugendbeirat des Markts Dießen am Ammersee (Jugendbeiratssatzung -JBS-) vom 22.03.2021

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende

Satzung über den Jugendbeirat des Markts Dießen am Ammersee (Jugendbeiratssatzung -JBS-)

Präambel:

Der Jugendbeirat repräsentiert die Kinder und Jugendlichen der Marktgemeinde Dießen und vertritt deren Interessen. Er versteht sich als Bindeglied zum Marktgemeinderat und verpflichtet sich der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Diese Satzung regelt die Zusammensetzung, die Bildung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Jugendbeirates des Markts Dießen am Ammersee.

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) ¹Der Markt Dießen am Ammersee bildet einen Jugendbeirat. ²Die Jugendbeiratsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) ¹Aufgabe des Jugendbeirates ist es, den Marktgemeinderat und dessen Gremien sowie die Marktgemeindevverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit zu beraten und eine breite Beteiligung der Dießener Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen zu ermöglichen. ²Er soll ferner das allgemeine Verständnis für die Jugendarbeit innerhalb der Dießener Bevölkerung fördern. ³Dies geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Marktgemeinderates, eines Ausschusses oder der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters.
- (3) ¹Marktgemeinderat und Marktgemeindevverwaltung unterstützen den Jugendbeirat in seiner Arbeit. ²Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates soll von der Verwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Jugendbeirates betreffen, informiert werden.
- (4) Der Jugendbeirat kann auch auf eigene Initiative Stellungnahmen zu Jugendfragen an den Marktgemeinderat, die Marktgemeindevverwaltung und an die Öffentlichkeit abgeben.
- (5) Die Stellungnahmen des Jugendbeirates sollen möglichst umgehend, mindestens innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem jeweils zuständigen Gemeindeorgan behandelt und einer Entscheidung zugeführt werden.
- (6) ¹Der Jugendbeirat erhält ein Antragsrecht nach rechtlicher Prüfung und Zuständigkeitsprüfung durch die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister zu jugendrelevanten Themen im Marktgemeinderat und den entsprechenden Ausschüssen. ²Über die Zulassung des Antrages entscheidet der Marktgemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss im Einzelfall.
- (7) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher auch nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (8) Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

Zusammensetzung

- (1) ¹Der Jugendbeirat besteht aus mindestens fünf bis maximal neun stimmberechtigten Jugendlichen, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten des Marktgemeinderates. ²Einzig stimmberechtigt sind die fünf bis neun gewählten Jugendlichen.
- (2) Nach Bedarf können zur Beratung Vertreterinnen und/oder Vertreter des Kreisjugendamtes bzw. des Kreisjugendringes oder der Marktgemeindeverwaltung hinzugezogen werden.

§ 3**Beginn der Amtszeit und Amtsdauer**

- (1) Die Amtszeit des neuen Jugendbeirates beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die binnen zwei Wochen nach der Wahl einzuberufen ist.
- (2) ¹Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der gewählte Jugendbeirat im Amt, bis ein neu gewählter Beirat seine Amtszeit antritt. ²Kommt eine Neuwahl wegen fehlender Bewerbungen nicht zustande, endet die Amtszeit am 31.12. des Wahljahres.

§ 4**Wahlverfahren**

- (1) ¹Die Jugendbeiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Wahl der Mitglieder des Jugendbeirates erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Jungbürgerversammlung. ²Ist eine Jungbürgerversammlung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, kann ein anderes Verfahren gewählt werden.
- (3) Zur Wahl wird mindestens vier Wochen vorher durch die Marktgemeindeverwaltung öffentlich aufgerufen.
- (4) ¹Bewerbungen sollen bis 10 Tage vor der Wahl schriftlich bei der Marktgemeindeverwaltung eingehen. ²Die Bewerbung enthält folgende Angaben:
 - a. Vor- und Nachname
 - b. Anschrift
 - c. Alter
 - d. Informationen zur besuchten Schule, zur Ausbildung oder zum Studium
- (5) ¹Eine Kandidatur ist ebenfalls noch am Wahltag, direkt vor der Wahl möglich. ²Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei der Jungbürgerversammlung vor, Abs. 4 gilt insofern entsprechend. ³Unrichtige Angaben führen zum Verlust des Ehrenamts.
- (6) ¹Jeder Wahlberechtigte hat maximal neun Stimmen zur Verfügung, die er an jeden Kandidaten auf der Liste verteilen kann. ²Pro Kandidat können bis zu drei Stimmen vergeben werden. ³Die Wahl findet geheim statt.
- (7) ¹Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Die nicht unmittelbar gewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Ersatzmitglieder festgehalten.

- (8) Fallen im Jugendbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerberinnen oder Bewerber entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

§ 5

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind Jugendliche im Alter vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Alter geltend am Wahltag), die in Dießen ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 6

Passives Wahlrecht

In den Jugendbeirat sind Jugendliche wählbar, die am Wahltag zwischen 15 und 27 Jahre alt sind, ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Wochen in der Marktgemeinde haben und nicht dem Marktgemeinderat angehören.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) ¹Der Jugendbeirat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. ²Auf Antrag finden die Wahlen in geheimer Abstimmung statt.
- (2) ¹Die / der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Jugendbeirates vor, beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei Mitgliedern, mindestens jedoch viermal jährlich, zu Sitzungen ein und leitet sie. ²Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit (konstituierende Sitzung) wird durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden geleitet.
- (3) ¹Die Sitzungen des Jugendbeirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich bzw. nichtöffentlich und finden grundsätzlich im Jugendtreff der Marktgemeinde statt. ²Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent des Marktgemeinderats ist zu jeder Sitzung zu laden.
- (4) ¹Über die Sitzungen des Jugendbeirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenden Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. ²Der Schriftführerin oder dem Schriftführer obliegt die Protokollführung. ³Die Niederschriften sind von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. ⁴Die Marktgemeindeverwaltung erhält eine Kopie der Niederschriften.
- (5) Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich oder elektronisch gegenüber allen Jugendbeiratsmitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) ¹Der Jugendbeirat beschließt in Sitzungen, die je Quartal mindestens einmal abzuhalten sind. ²Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Jugendbeirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Arbeitsgruppen

- (1) Um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen kann der Jugendbeirat projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten und diese auch wieder auflösen.
- (2) An den Arbeitsgruppen können sich auch Kinder und Jugendliche aus der Marktgemeinde beteiligen, die nicht in den Jugendbeirat gewählt wurden.
- (3) Die Arbeitsgruppen sollen so weit wie möglich von der Marktgemeinde unterstützt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, 22.03.2021

Markt Dießen am Ammersee

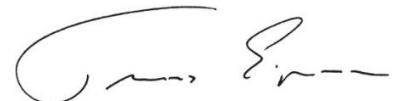
gezeichnet

Sandra Perzul

Erste Bürgermeisterin

Landsberg am Lech, 01.04.2021

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat